

Zugelassener Brennstoff:

Handbeschickte Holzfeuerungen bis 40 kW Feuerungsleistung sowie Cheminées

Zugelassen sind Holzbrennstoffe*:

- stückiges, naturbelassenes Holz inkl. Rinde, Holzbriketts, Reisig und Zapfen (1a**)
- sowie unbenutzte, durch ausschliesslich mechanische Bearbeitung entstandene Massivholz- Abschnitte (gemäss 1a**) = «unbehandeltes Restholz»
- Massivholz, unbehandelt aus Garten und Landwirtschaft (ohne Drähte, Nägel etc.) wie Hagstöcke, Bohnenstangen etc. (1d**) = «unbehandelte Gegenstände aus Massivholz»

= **Kontrollpflichtige** Feuerung

* Kohle, Koks etc. sind nicht zugelassen für Holzfeuerungen

**Anhang 3 Zf. 521 Abs. 2 LRV



Automatisch beschickte Holzfeuerungen bis 40 kW Feuerungsleistung

Zugelassen sind Holzbrennstoffe*:

Wie handbeschickte Feuerungen, also:

- stückiges, naturbelassenes Holz
- unbenutzte, durch ausschliesslich mechanische Bearbeitung entstandene Massivholz- Abschnitte
- Massivholz, unbehandelt aus Garten und Landwirtschaft (ohne Nägel etc.)

Plus:

Naturbelassenes nichtstückiges Holz, wie Pellets, Hackschnitzel, Sägemehl und Rinde

= **Kontrollpflichtige** Feuerung

* Kohle, Koks etc. sind nicht zugelassen für Holzfeuerungen



Zugelassener Brennstoff in **allen privaten Holzfeuerungen über 40 bis 70 kW**

Zugelassen sind diese Holzbrennstoffe* in privaten Feuerungsanlagen:

Wie Automaten bis 40 kW, also:

- stückiges, naturbelassenes Holz
- unbenutzte, durch ausschliesslich mechanische Bearbeitung entstandene Massivholz-Abschnitte
- Massivholz, unbehandelt aus Garten und Landwirtschaft (ohne Nägel, Schrauben etc.)
- Naturbelassenes nichtstückiges Holz, wie Pellets, Hackschnitzel, Sägemehl und Rinde

= **Kontrollpflichtige** Feuerung



* Kohle, Koks etc. sind nicht zugelassen in Holzfeuerungsanlagen

Zugelassener Brennstoff in **gewerblichen Holzfeuerungen über 40 bis 70 kW**

Wie private Anlagen bis 70 kW, also:

- naturbelassenes Holz
- Massivholz- Abschnitte, unbenutzt, ausschliesslich mechanische Bearbeitung
- Massivholz, unbehandelt aus Garten und Landwirtschaft (ohne Nägel, Schrauben etc.)
- Naturbelassenes nichtstückiges Holz

Plus

- «Restholz» aus Holzverarbeitungsgewerbe (z.B. Schreinereien, Küchenbauer)
- Unbehandelte Einwegpaletten aus Massivholz

= Messpflichtige Feuerung



Nicht zugelassen: Altholz

Altholz gehört in Altholzfeuerungen

Kein «Holzbrennstoff» gemäss LRV sind:

Abbruchholz, wie z.B. von Ställen

Täfer (auch wenn es «sauber» scheint)

Paletten (üblicherweise sind die behandelt)

Schalholz von Baustellen

Anderes Holz von Baustellen wie z.B. Türen,

Fensterrahmen, Fensterläden

= Messpflichtige Altholzfeuerung



Altholz ist nicht zugelassen als
Brennstoff in privaten Holzfeuerungen

Leistung Feuerungsanlage (Kesselleistung + 15%)	Beschickung	Brennmaterial-Typ gemäss LRV	Kontrolle / Messung
Bis 40 kW	Von Hand	Naturbelassenes, stückiges, unbehandeltes Holz (1a) Unbehandeltes Restholz aus Holzverarbeitung Unbehandeltes Altholz aus Garten oder Landwirtschaft (1d)	Kontrollpflichtig
Bis 40 kW	Automatisch	Wie oben, aber mit: Naturbelassenes, nichtstückiges Holz, wie Holzpellets, Späne, Sägemehl, Rinde (1b)	Kontrollpflichtig
Über 40 kW bis 70 kW	Egal; aber private Feuerung	1a, stückig und 1b nichtstückig Unbehandeltes Restholz (1a) Unbehandeltes Altholz aus Garten oder Landwirtschaft(1d)	Kontrollpflichtig
Über 40 kW bis 70 kW	Egal; aber gewerbliche Feuerung des Holzverarbeitungsgewerbes	Wie private Feuerung bis 70 kW Plus: Restholz aus der Holzverarbeitung (1c) Unbehandelte Einwegpaletten aus Massivholz	Messpflichtig (CO max. 4'000 mg/m³)
Über 70 kW bis 500 kW	Egal; private oder gewerbliche Feuerung (Holzverarbeitungsgewerbe)	Wie gewerbliche Feuerung 40kW-70kW: Naturbelassenes Holz, stückig und nicht stückig, Restholz (bei gewerblicher Feuerung), sowie unbehandeltes Altholz aus Garten oder Landwirtschaft	Messpflichtig (CO max. 500 mg/m³, Staub max. 50 mg/m³)
Über 70 bis 120 kW	Von Hand	1a, stückig Unbehandeltes Restholz (1a) Unbehandeltes Altholz aus Garten /Landw. (1d)	Messpflichtig (CO und Staub). CO max. 500 mg/m³, Staub max. 100 mg/m³

Definitionen von Holzbrennstoffen gemäss Luftreinhalte-Verordnung

¹ Als Holzbrennstoffe gelten:

- a. naturbelassenes stückiges Holz einschliesslich anhaftender Rinde, insbesondere Scheitholz, Holzbriketts, Reisig und Zapfen sowie unbenutzte, durch ausschliesslich mechanische Bearbeitung entstandene Abschnitte aus Massivholz;
- b. naturbelassenes nichtstückiges Holz, insbesondere Holzpellets, Hackschnitzel, Späne, Sägemehl, Schleifstaub und Rinde;
- c. Restholz aus der Holzverarbeitenden Industrie und dem Holzverarbeitenden Gewerbe, soweit das Holz bemalt, beschichtet, verleimt oder in ähnlicher Weise behandelt ist; davon ausgenommen ist Holz, das druckimprägniert ist oder Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen enthält;
- d. unbehandeltes Altholz in Form von:
 1. Zaunpfählen, Bohnenstangen und weiteren Gegenständen aus Massivholz, die im Garten oder in der Landwirtschaft eingesetzt wurden,
 2. Einwegpaletten aus Massivholz.

² Nicht als Holzbrennstoffe gelten:

- a. Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten oder Renovationen, Restholz von Baustellen, alte Holzmöbel und Altholz aus Verpackungen, einschliesslich Paletten mit Ausnahme der Einwegpaletten nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2, sowie Gemische davon mit Holzbrennstoffen nach Absatz 1;
- b. alle übrigen Stoffe aus Holz, wie:
 1. Altholz oder Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln nach einem Druckverfahren imprägniert wurden oder Beschichtungen aus halogenorganischen oder bleihaltigen Verbindungen aufweisen,
 2. mit Holzschutzmitteln wie Pentachlorphenol intensiv behandelte Holzabfälle oder Altholz,
 3. Gemische von solchen Abfällen mit Holzbrennstoffen nach Absatz 1 oder Altholz nach Buchstabe a.

Grafische Darstellung gemäss Revision LRV 2017

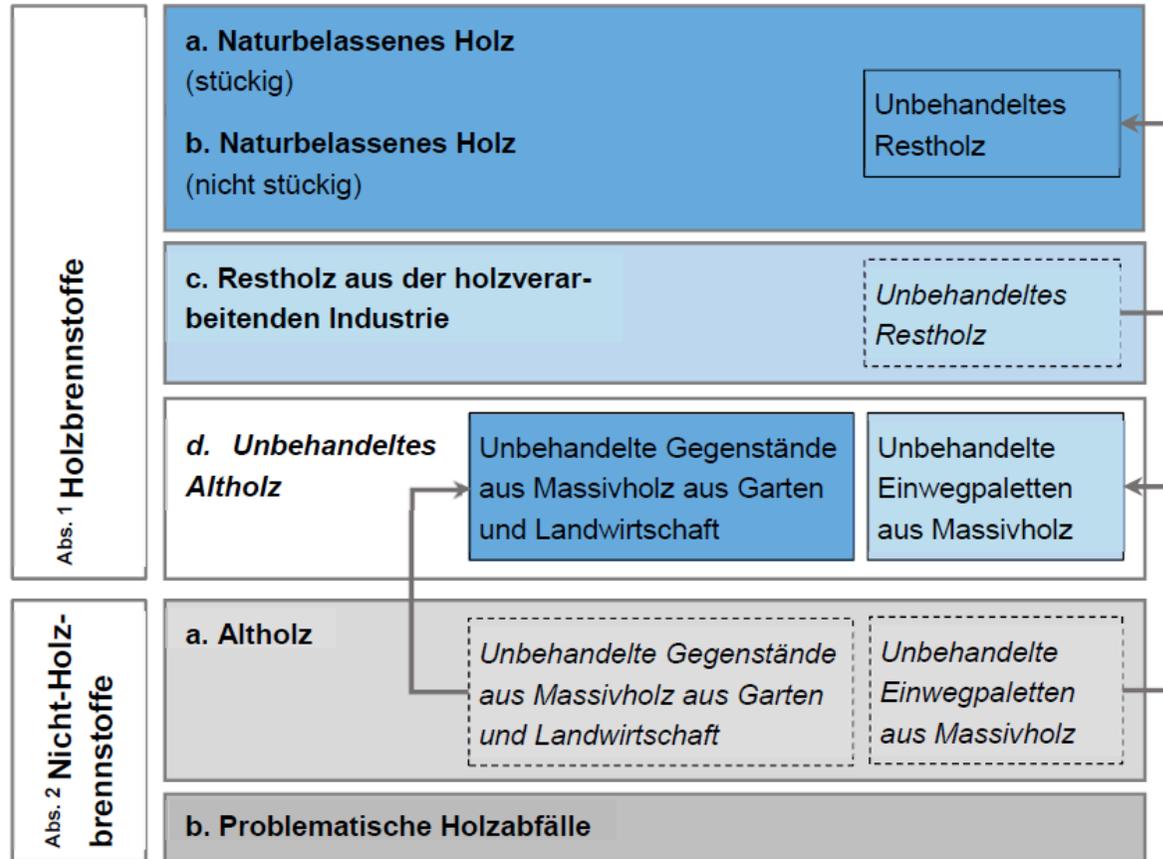


Abbildung 1: Holzkategorien nach den Absätzen 1 (Holzbrennstoffe) und 2 (Nicht-Holzbrennstoffe) in Anhang 5 Ziffer 31 LRV und Änderungen bei einzelnen Holzfraktionen. Bedeutung der Farben:

- Darf in allen Holzfeuerungen verbrannt werden.
- Darf nur in Anlagen ab 40 kW Feuerungswärmeleistung verbrannt werden, die periodisch gemessen werden.
- Muss mindestens in Altholzfeuerungen verbrannt werden.
- Muss in Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) entsorgt werden.